

Buchrezension

Alexander Ignor/Stephan Rixen, Handbuch Arbeitsstrafrecht – Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko, Richard Boorberg Verlag, 2. Aufl., Stuttgart 2008, 825 S., € 78,-

Das Arbeitsstrafrecht nimmt in der wirtschafts-(straf-)rechtlichen Beratungs- und Entscheidungspraxis einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden wegen straf- oder bußgeldrechtlich relevanter Verhaltensweisen auf Arbeitgeberseite wurden zuletzt etwa in Zusammenhang mit den sog. Schmiergeldaffären bei MAN und Siemens, sowie anlässlich verdeckter Maßnahmen zur Überwachung von Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern im Hause Lidl und bei der Deutschen Bahn bekannt. Doch auch Vorstände, Geschäftsführer und leitende Angestellte kleiner und mittelständischer Unternehmen sehen sich angesichts einer zunehmenden Kriminalisierung weiter Bereiche des Wirtschaftslebens immer größeren Strafbarkeitsrisiken ausgesetzt, die ohne eine fundierte rechtliche Beratung häufig kaum mehr überschaubar sind. Diese Entwicklung reflektiert die zunehmende Aufmerksamkeit, die dem Thema Arbeitsstrafrecht gegenwärtig in der juristischen Fachliteratur zu Teil wird.¹

Alexander Ignor, Rechtsanwalt und Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, mittelalterliche und neuzeitliche Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin, und Stephan Rixen, Professor für das Recht sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen an der Universität Kassel, legen mit der hier besprochenen Neuauflage die überarbeitete Version ihres erstmals im Jahr 2002 erschienenen – seinerzeit als „Pionierleistung“² wahrgenommenen – Handbuchs zum Arbeitsstrafrecht vor. Gegenüber der Voraufgabe ist das Werk um rund 130 Seiten auf nunmehr 825 Seiten angewachsen, wobei neben den üblichen Aktualisierungen zu den Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur vielerorts zugleich inhaltliche Erweiterungen vorgenommen wurden. Hervorzuheben sind etwa die erweiterte Einführung zu den Steuerstraf-taten (Kap. 5 Rn. 1 ff.), die Darstellung der neu geschaffenen Strafbarkeit des Vorenthaltens von Arbeitgeberanteilen gemäß § 266a Abs. 2 StGB³ (Kap. 6 Rn. 33 ff.) sowie die Erläuterungen zu den ebenfalls neu eingefügten Regelbeispielen besonders schwerere Fälle des Vorenthaltens von Sozialversi-

cherungsbeiträgen nach § 266a Abs. 4 StGB⁴ (Kap. 6 Rn. 39 ff.). Neu hinzugekommen sind ferner die Ausführungen zu den außerstrafrechtlichen Folgen der Beitragsvorenthaltung (Kap. 6 Rn. 46 ff.) und dem gleichfalls erst kürzlich geschaffenen Straftatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB⁵ (Kap. 8 Rn. 9 ff.).

Inhaltlich gliedern Ignor/Rixen ihr Buch in sechs Teile mit insgesamt 15 Kapiteln, für deren Inhalt ein gegenüber der Voraufgabe erweiterter Kreis von nunmehr zehn Autoren – überwiegend erfahrene Praktiker (Richter und Rechtsanwälte) mit einschlägigem akademischem Hintergrund – verantwortlich ist. Deren Ausführungen folgen durchgehend dem von den Herausgebern eingangs erklärten Ansatz, dem „Systematisierungsbedürfnis des Publikums“ durch eine Betrachtung der Normierungen des Arbeitgeberverhaltens durch die „Brille der straf- und bußgeldrechtlichen Sanktionen“ Rechnung zu tragen. Hierzu werden die Straf- und Bußgeldrisiken des Arbeitgebers bzw. des Unternehmens, das die im Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Steuerrecht grundgelegten Arbeitgeberpflichten erfüllt, anhand der jeweils betroffenen Rechtsgebiete und -probleme – einschließlich ihrer wesentlichen Argumente – zusammengefasst, erläutert und gewürdigt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Ausfüllung argumentativer Leerstellen durch eigene Begründungsansätze.

Entsprechend ihrem Ziel einer Systematisierung der Materie widmen sich die Herausgeber in Kapitel 1 zunächst einer Vermittlung der arbeitsstrafrechtlichen Grundlagen. An deren Anfang steht die Definition des Begriffs Arbeitsstrafrecht, den Ignor/Rixen als „die Gesamtheit aller Vorschriften, die Verstöße gegen die Grundnormen des sozial geordneten Arbeitslebens sanktionieren (materielles Arbeitsstrafrecht) und das Verfahren der Sanktionierung regeln (formelles Arbeitsstrafrecht)“, begreifen. Nachfolgend werden einige Grundprobleme des Arbeitsstrafrechts erläutert. Hierzu zählen in erster Linie die Unübersichtlichkeit und Unbestimmtheit der einschlägigen Normtexte, die eine ständige Besinnung auf den Zweck der jeweiligen Bestimmung im Wege einer teleologischen Auslegung sowie eine Beachtung des Ultima-Ratio-Grundsatzes und des Bestimmtheitsgebots als interpretatorische Korrektive erforderlich machen. Im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der praktischen Bedeutung des Arbeitsstrafrechts erfolgen sodann knappe Ausführungen zur üblichen Tatmotivation sowie zur gegenwärtigen Entdeckungs-, Verfolgungs- und Sanktionspraxis.

In Kapitel 2 nähern sich die Herausgeber den Schlüsselbegriffen des Arbeitsstrafrechts „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“. Ausgehend von einer präjudizierenden Wirkung der Interpretation dieser beiden Begriffe in anderen Rechtsgebieten erarbeiten Ignor/Rixen hier allgemeine Leitlinien und Abgrenzungskriterien aus arbeitsstrafrechtlicher Perspektive, greifen dabei jedoch inhaltlich mitunter auf die Differenzie-

¹ Vgl. neben dem hier angezeigten Werk etwa Brüssow/Petri, Arbeitsstrafrecht, 2008; Hellmann, in: ders./Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl., Stuttgart 2008, § 13 („Arbeitsstrafrecht“); Greeve, in: Volk (Hrsg.), Münchener Anwalts-Handbuch „Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen“, 2006, § 27 („Arbeitsstrafrecht“); s. auch Brammsen, wistra 2005, 332 (333) („sog. Arbeitsmarktdelikte“); Tiedemann, JZ 2005, 671 („Arbeitsschutzstrafrecht“).

² Vgl. Achenbach, StV 2005, 163 (164).

³ Eingefügt durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23.7.2004, BGBl. I 2004, S. 1842.

⁴ Eingefügt durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit v. 23.7.2002, BGBl. I 2002, S. 2787.

⁵ Eingefügt durch Art. 4 des 37. Strafrechtsänderungsgesetzes (StrÄndG) vom 11.2.2005, BGBl. I 2005, S. 239, 240.

rungsmerkmale des Arbeits-, des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts zurück. Die folgende Darstellung von Einzelproblemen – namentlich die Abgrenzung zu arbeitnehmerähnlichen Personen sowie die Behandlung von Auszubildenden und Scheinselbständigen – sowie die Abhandlung von Irrtumsfragen schließen das Kapitel ab.

In Kapitel 3 behandelt *Harald Paetzold*, Richter am Landgericht Kassel und Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, den Problembereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung. Nach einer kurzen Einleitung in die Thematik gibt der *Bearbeiter* eine ausführliche Erläuterung der straf- und bußgeldbewehrten Verstöße gegen materielle Normen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1a und Nr. 2 und §§ 15, 15a, AÜG) sowie der straf- und bußgeldbewehrten Verstöße gegen Kontrollermöglichungspflichten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2a bis Nr. 8 AÜG). Erörtert werden ferner Konkurrenzfragen (einschließlich der Möglichkeiten und Grenzen einer Wahlfeststellung), die strafrechtlichen Risiken der Fiktivarbeitgeberstellung gemäß den §§ 9 Nr. 1, 10 AÜG, sowie Maßnahmen zur Vorbeugung von Rechtsverstößen im Rahmen der Vertragsgestaltung und -durchführung, jeweils auch unter Beachtung der Besonderheiten bei ausländischen Arbeitnehmern – „Kriminal(isierungs)prävention“.

Kapitel 4 widmet *Andreas Mosbacher*, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin und Lehrbeauftragter der Universität Potsdam, der illegalen Ausländerbeschäftigung. Dabei werden – nach einer systematischen Einführung in die Thematik (inklusive einer Übersicht über die wesentlichen Änderungen gegenüber der Voraufgabe) – insbesondere die Straf- und Bußgeldtatbestände des Arbeitsgenehmigungsrechts erläutert. Hierzu zählen etwa die vorsätzliche oder fahrlässige Beschäftigung eines Arbeitnehmers ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne Aufenthaltstitel (§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III), die Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10 SchwarzArbG) und die Beschäftigung oder Beauftragung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG). Weiterhin behandelt der *Bearbeiter* die einschlägigen Vorschriften des Ausländerstraf- und Bußgeldrechts, wie beispielsweise die Tatbestände des illegalen Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und der illegalen Erwerbstätigkeit bei Inhabern eines Schengen-Visums nach § 95 Abs. 1a AufenthG – jeweils einschließlich der (einfachen und qualifizierten) Teilnahme strafbarkeit des Arbeitgebers – sowie die strafbare Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern gemäß § 85 Nr. 3 und Nr. 5 AsylVfG.

Carsten Wegner, Rechtsanwalt in Berlin und Lehrbeauftragter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der Universität Osnabrück, bearbeitet in Kapitel 5 das Thema Steuerhinterziehung. Nach einer Darstellung der gesetzlichen Grundlagen und einiger wichtiger Einzelheiten, wie etwa der Verfolgungszuständigkeit und der Bedeutung des Steuergeheimnisses, finden hier in erster Linie die Tatbestände des Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts Beachtung. Ausführlich behandelt werden namentlich die Steuerhinter-

ziehung nach § 370 AO, einschließlich des – mittlerweile aufgehobenen⁶ – Qualifikationstatbestands der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung (§ 370a AO) und der Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO), die Steuerhinterziehung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 378 AO sowie die (außer-)strafrechtlichen Rechtsfolgen der Verwirklichung dieser Tatbestände.

Kapitel 6 beinhaltet eine ausführliche Darstellung der Strafbarkeit wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen. *Panos Pananis*, Rechtsanwalt in Berlin, beleuchtet den Tatbestand des § 266a StGB unter Einbeziehung seiner Entstehungsgeschichte, des Täterkreises, der verschiedenen Tathandlungen der Absätze 1 und 2, der Regelbeispiele besonders schwerer Fälle nach Absatz 4 und der Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige gemäß Absatz 6. Ausführungen zu den Konkurrenzen und zu möglichen außerstrafrechtlichen Folgen der Beitragsvorenthaltung (insbesondere Auftragsperren nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SchwarzArbG) runden die Darbietung ab.

Dorothea Rzepka, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Jugendstrafrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, behandelt in Kapitel 7 das Thema der illegalen Arbeitnehmerentsendung. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen dabei die Sanktionsbestimmungen des „Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG [a.F.]“ vom 26.2.1996,⁷ namentlich die Bußgeldtatbestände des § 5 Abs. 1 und 2 AEntG a.F. (nunmehr geregelt in § 21 AEntG n.F.). Ferner zählen zu den behandelten Problembereichen die Vereinbarkeit des AEntG mit dem deutschen Verfassungsrecht, die Auswirkungen relevanter europarechtlicher Vorgaben, Irrtumsfragen (Tatbestands- und Verbotsirrtum) und die Durchgriffshaftung nach § 1a AEntG a.F. (nunmehr geregelt in § 14 AEntG n.F.).

In Kapitel 8 erklärt *Rixen* zunächst die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestandes des Lohnwuchers gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB, die Regelbeispiele der besonders schweren Fälle nach Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie das Konkurrenzverhältnis zu anderen, tateinheitlich verwirklichten Straftatbeständen. Weitere Ausführungen widmet der (Mit-)Herausgeber dem Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB, dessen Merkmale er unter Berücksichtigung der seiner Einführung zugrunde liegenden europarechtlichen Vorgaben auslegt und erläutert.

⁶ Aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG v. 21.12.2007, BGBl. I 2007, S. 3198, 3209.

⁷ BGBl. I 1996, S. 227, zwischenzeitlich abgelöst durch das „Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ (AEntG n.F.) v. 20.4.2009, BGBl. I 2009, S. 799.

Den Gegenstand von Kapitel 9 bildet das Arbeitszeitrecht. Christian Schlottfeldt, Rechtsanwalt in Berlin und Lehrbeauftragter der Leibniz Universität Hannover, erläutert die Bußgeldvorschriften des § 22 ArbZG zum arbeitsrechtlichen Schutz des Arbeitnehmers vor Überlastung und des allgemeinen Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen, die arbeitszeitgesetzlichen Rechtfertigungsgründe der §§ 10, 14 ArbZG, die Kontrollermöglichungspflichten des Arbeitgebers zur Sicherstellung der Einhaltung des ArbZG sowie den Qualifikations(straf)tatbestand des § 23 Abs. 1 ArbZG bei Gefährdung der Gesundheit oder Arbeitskraft des Schutzberechtigten (Nr. 1) bzw. bei beharrlicher Wiederholung von Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften (Nr. 2).

Das ebenfalls von Rixen bearbeitete Kapitel 10 behandelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht. Ausgehend von den Charakteristika der Straf- und Bußgeldbewehrung von Arbeitsschutznormen, der Verwaltungsrechts- bzw. Verwaltungsakts-Akzessorietät und der konkreten Verweisungstechnik werden hier die (direkt und indirekt) arbeitsschutzsichernden Sanktionsbestimmungen der §§ 58 JArbSchG, 21 MuSchG, 6 MSchV, 145 Abs. 1 Nr. 13a BBergG, 18 BioStoffV und § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erklärt – jeweils einschließlich ihrer Qualifikations(straf)tatbestände sowie ihres Verhältnisses zu anderen Rechtsproblemen, wie insbesondere den Tatbeständen der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB) sowie zu dem Problemfeld „Mobbing“.

In Kapitel 11 erörtert Nikolai Venn, Rechtsanwalt in Berlin und Lehrbeauftragter der Universität Potsdam, unter der Überschrift „Handeln für einen anderen“ wichtige arbeits(straf)rechtliche Aspekte der Haftung für fremdes Verhalten im Rahmen arbeitsteiliger Aufgabenerfüllung gemäß den §§ 9 OWiG, 14 StGB. Im Zentrum der Abhandlung stehen dabei die straf- und bußgeldrechtliche Haftungserweiterung bei der Vertretung juristischer Personen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und rechtsfähiger Personengesellschaften (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB) sowie die Haftung des Betriebsleiters (§§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 OWiG, 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB) und sonstiger Beauftragter im Sinne der §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 OWiG, 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB. Behandelt werden zudem u.a. die Anwendbarkeit dieser Normen bei Unwirksamkeit der Organbestellung bzw. Beauftragung (§§ 9 Abs. 3 OWiG, 14 Abs. 3 StGB) und die subjektiven Voraussetzungen der Haftungszurechnung.

Kapitel 12 widmet derselbe *Bearbeiter* dem Auffangtatbestand des § 130 OWiG. Aufbauend auf der praktischen Bedeutung und dem Zweck dieses Sonderdelikts des Betriebs- und Unternehmensinhabers erläutert Venn hier im Wesentlichen die objektiven Voraussetzungen der Haftung, darunter insbesondere das Merkmal der Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflichten (als Anknüpfungstat) sowie das Unterlassen erforderlicher deliktsvermeidender Aufsichtspflichten (als Tathandlung). Außerdem werden die subjektiven Haftungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Zurechnungszusammenhang zwischen Zuwiderhandlung und gehöriger Aufsicht, die möglichen Rechtsfolgen und das Konkurrenzverhältnis des § 130 OWiG zu anderen straf- und bußgeldrechtlichen Haftungsnormen erörtert.

In Kapitel 13 behandelt Alexander Sättele, Rechtsanwalt in Berlin, die Besonderheiten der Verfolgungsverjährung hinsichtlich arbeits(straf)rechtlicher Kriminal- und Bußgeldsanktionen.

Die Kapitel 14 und 15 widmet derselbe *Bearbeiter* den möglichen straf- und bußgeldrechtlichen Rechtsfolgen verbotenen Arbeitgeberverhaltens. Im Rahmen der strafrechtlichen Rechtsfolgen (Kap. 14) beleuchtet er hier in erster Linie Aspekte der Strafzumessung – im weiteren und im engeren Sinne – aus revisionsrechtlicher Sicht, unter Einbeziehung der für die Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung geltenden Eigenheiten. Die Darstellung der bußgeldrechtlichen Rechtsfolgen (Kap. 15) hingegen erfolgt unter besonderer Beachtung der Kriterien für die Bußgeldbemessung im Einzelfall, der Voraussetzungen der Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG) sowie der Anforderungen an eine Vermögensabschöpfung im Wege einer Anordnung des Verfalls nach § 29a OWiG.

Insgesamt liefern Ignor/Rixen mit ihrem neu aufgelegten Handbuch eine gedrungene Darstellung des Arbeitsstrafrechts, die mit Fug und Recht als das Standardwerk in der einschlägigen Beratungspraxis bezeichnet werden kann. Die Vielzahl unterschiedlicher *Bearbeiter* gewährleistet unterdessen eine abwechslungsreiche Darbietung der Materie. So wird manchenorts eher kommentarartig rezipiert (Kap. 5, 6, 8, 11 und 12), andernorts beinahe lehrbuchmäßig referiert (etwa Kap. 1, 2, 9 und 10). Ungeachtet dieser unterschiedlichen Nuancen bei der inhaltlichen Aufarbeitung wird das Buch durchgehend seinem Anspruch gerecht, eine – auch didaktisch gelungene – Systematisierung des Arbeitsstrafrechts zu liefern.

Für Kritik bleibt dagegen wenig Raum. Hinsichtlich der Vollständigkeit des Werkes wird sich der Leser allenfalls fragen, weshalb die Darstellung etwa eine Auseinandersetzung mit den Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder gemäß § 119 BetrVG missen lässt. In ihrer Einführung erklären Ignor/Rixen lediglich, dass diese Normen – als Bestandteil des kollektiven Arbeitsrechts – nicht behandelt werden (Kap. 1 Rn. 11). Eine plausible Begründung hierfür liefern die Herausgeber nicht. Nach der eingangs dargelegten Definition des Begriffs Arbeitsstrafrecht als die – verkürzt gesprochen – „Gesamtheit der Grundnormen des sozial geordneten Arbeitslebens“ müssten diese Straftatbestände gerade zum Kernbereich des (sog. materiellen) Arbeitsstrafrechts zählen. Durch die Anklage des ehemaligen VW-Personalvorstands Peter Hartz sowie die – mittlerweile vom Bundesgerichtshof wegen eines nicht korrekt gestellten Strafantrags kassierte⁸ – Verurteilung des früheren Betriebsratsvorsitzenden Klaus Volkert und des ehemaligen Personalvorstands Klaus-Joachim Gebauer wegen (Anstiftung zur) Betriebsratsbegünstigung (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) durch das Landgericht Braunschweig⁹ dürften diese Delikte zudem

⁸ BGH, Urt. v. 17.9.2009 – 5 StR 521/08 = NStZ 2009, 694 = wistra 2009, 468.

⁹ LG Braunschweig, Urt. v. 22.2.2008 – 6 KLS 20/07 (unveröffentlicht).

nicht nur in das Interesse der Öffentlichkeit und der Normadressaten, sondern auch in den Fokus der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden gerückt sein. Der umfassend arbeitsstrafrechtlich beratende Rechtsanwalt wird insoweit vorerst auf ergänzende Literatur zurückgreifen müssen – und auf eine inhaltliche Erweiterung des hier besprochenen Handbuchs in einer weiteren Neuauflage hoffen dürfen.

Ref. iur. David Pasewaldt, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Hamburg